

**Zur Frage des Beginns einer Versichertenrente (hier: BK-Rente) bei einem Altersrentner, der noch geringfügig beschäftigt ist.
Anwendbarkeit des § 46 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VII bejaht, obwohl Versicherter schon seit Jahren im Bezug von Altersrente stand.**

§§ 72 Abs. 1 Nr. 1; 45 Abs.1; 46 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 19.03.2018 – L 2 U 114/16 –
Aufhebung des Urteils des SG Trier vom 13.05.2016 – S 4 U 36/15 –
Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 7/18 R – wird berichtet

Die Parteien streiten um den Zeitpunkt des Beginns einer BK-Rente. Der Kläger ist 1946 geboren worden und war zum fraglichen Zeitpunkt schon einige Jahre Altersrentner. Nach dem Renteneintritt war er als Bausanierer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung, zuletzt mit einem monatlichen Nettoverdienst von 350.- €, bis zum 10.07.2012 tätig. **Ab dem 12.07.2012 war er arbeitsunfähig erkrankt.**

Mit Bescheid vom 22.07.2014 teilte die Beklagte ihm mit, dass er bis zum Ablauf der 78. Woche Anspruch auf Verletztengeld habe, welches aus dem Verdienst aus seiner geringfügigen Beschäftigung berechnet wurde. **Mit weiterem Bescheid vom 01.10.2014 erkannte die Beklagte eine BK nach Nr. 4104 der Anlage zur BKV an.** Die MdE wurde mit 100 v.H. festgestellt, der Tag des Versicherungsfalls auf den 12.07.2012 festgesetzt.

Der Kläger erhob gegen den Verletztengeldbescheid Widerspruch mit dem Begehren, ihm Verletztenrente ab dem 13.07.2012 zu zahlen. Es sei kein Anspruch auf Verletztengeld entstanden, da die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht seine Lebensgrundlage bilde. Daher fehle es an der Voraussetzung, wonach unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen bezogen werden müsse.

Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Auf die Berufung des Klägers hob das LSG den Bescheid auf und sprach dem Kläger (wie beantragt) einen Anspruch auf Verletztenrente ab dem 13.07.2012 zu.

Es könne vorliegend dahinstehen, ob einem Anspruch auf Verletztengeld nicht bereits entgegenstehe, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls Altersruhegeld bezogen und somit für die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit wegen einer geringfügigen Beschäftigung Anspruch auf zwei Leistungen mit Lohnersatzfunktion hatte und somit eine geringfügige Beschäftigung eines Rentenbeziehers keine vom Schutzzweck des § 45 SGB VII umfasste Tätigkeit sei.

Maßgeblich sei hier § 46 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VII, wonach das Verletztengeld ende, wenn eine Leistung nach § 50 Abs. 1 S. 1 SGB V (Renten, Ruhegehälter, vergleichbare Leistungen) beginne.

Zwar "beginne" hier keine derartige Leistung, aber es komme in dieser Norm der gesetzgeberische Wille zum Ausdruck, dass es keiner Gewährung von Verletztengeld mehr bedürfe, wenn deren Funktion als Lohnersatz nicht mehr erreicht werden könne, weil der Unterhalt durch die Zahlung von (hier) Altersrente gewährleistet sei.

Da vorliegend auch die weitere Voraussetzung dieser Norm erfüllt sei, nämlich, dass die Gewährung der Rente nicht im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall steht, sei die Versichertenrente ab dem Tag nach dem Versicherungsfall zu leisten.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache wurde die Revision zum BSG zugelassen.

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 19.03.2018 – L 2 U 114/16 – wie folgt entschieden:

Aktenzeichen:
L 2 U 114/16
S 4 U 36/15



Verkündet am: 19.03.2018

gez. Schöttle,
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, vertreten durch den Geschäftsführer,
Bezirksverwaltung Mitte, Viktoriastraße 21, 42115 Wuppertal

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 2. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 19. März 2018 durch

Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Riebel
Richter am Landessozialgericht Dr. Müller
Richterin am Landessozialgericht Büchel
ehrenamtliche Richterin Kunert
ehrenamtlichen Richter Stenz

für Recht erkannt:

- 2 -

1. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts T vom 13.05.2016 aufgehoben und der Bescheid der Beklagten vom 01.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2015 geändert.
2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Verletztenrente nach einer MdE von 100 v.H. auch für die Zeit vom 13.07.2012 bis zum 08.01.2014 zu gewähren.
3. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten in beiden Rechtszügen zu erstatten.
4. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Gewährung einer Verletztenrente ab dem 13.07.2012.

Der Kläger ist am 10.04.1946 geboren. Beruflich war er im Wesentlichen als Bauwerker tätig. Seit Vollendung des 60. Lebensjahres bezieht der Kläger eine Altersrente. Nach dem Renteneintritt war der Kläger in dem Unternehmen BSM Bausanierungs-GmbH als Bausanierer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung tätig. Zuletzt betrug sein Nettoverdienst dort 350,00 €. Der Kläger war bis zum 10.07.2012 in dem Unternehmen tätig. Ab dem 12.07.2012 war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt.

Mit Bescheid vom 22.07.2014 teilte die Beklagte dem Kläger mit, er habe ab dem 12.07.2012 bis zum Ablauf der 78. Woche entsprechend § 45 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung- (SGB VII) einen Anspruch auf Verletztengeld. Die Rentengewährung beginne nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII am 09.01.2014 (Beginn der 79. Woche). Die Höhe des Verletztengeldes wurde auf der Grundlage des Bruttoentgeltes aus der geringfügigen Beschäftigung errechnet.

- 3 -

- 3 -

Mit weiterem Bescheid vom 01.10.2014 erkannte die Beklagte bei dem Kläger eine Berufskrankheit nach Nummer 4104 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) an. (Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs in Verbindung mit Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose), in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura oder bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bewertete die Beklagte ab dem 09.01.2014 mit 100 v.H. Als Tag des Versicherungsfalls wurde der 12.07.2012 festgesetzt.

Der Kläger erhob gegen diesen Bescheid Widerspruch. Es sei kein Anspruch auf Verletztengeld entstanden, weil die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht die Lebensgrundlage sei. Grundlage seiner Existenz sei nicht das Zusatzeinkommen aus geringfügiger Beschäftigung, sondern seine Altersrente. Verletztenrente sei ihm deshalb ab dem 13.07.2012 zu gewähren.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2015 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII werde die Rente an Versicherte von dem Tag an gezahlt, der dem Tag folge, an dem der Anspruch auf Verletztengeld ende. Der Kläger habe bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am 12.07.2012 eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt. Ihm sei deshalb zunächst Verletztengeld zu gewähren. Das Verletztengeld gleiche den konkreten Entgelt- und Einkommensverlust des Klägers aus, den er infolge der durch den Versicherungsfall bedingten Arbeitsunfähigkeit erlitten habe. Verletztenrente sei ihm erst nach Ablauf der 78. Woche gemäß § 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB VII zu gewähren.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger am 26.02.2015 Klage erhoben.

Der Kläger hat geltend gemacht, vorliegend sei kein Anspruch auf Verletztengeld entstanden, denn dieser setze einen unmittelbaren zeitlichen Anschluss an einen

- 4 -

- 4 -

Anspruch auf Erwerbs- oder Ersatzeinkommen voraus. Dieser unmittelbare zeitliche Anschluss sei nur dann gegeben, wenn dieses Erwerbseinkommen seine wirtschaftliche Lebensgrundlage gewesen sei. Dies sei vorliegend jedoch gerade nicht der Fall. Seine Lebensgrundlage bilde die von ihm bezogene Altersrente.

Durch Urteil vom 13.05.2016 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger habe keinen Anspruch auf Gewährung von Verletztenrente ab dem 13.07.2012. Der Rentenanspruch beginne erst mit dem Folgetag, an dem der Anspruch auf Verletztengeld ende. Der Kläger habe jedoch Anspruch auf Verletztengeld wegen der Folgen der anerkannten Berufskrankheit. Der Kläger sei ab dem 12.07.2012 durchgängig bis zum Zeitpunkt der Gewährung von Verletztenrente ab dem 09.01.2014 arbeitsunfähig erkrankt gewesen. Er habe deshalb unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Entgelt gehabt. Denn hierunter seien alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung zu verstehen. Dem stehe der Bezug einer Altersrente nicht entgegen. Auch eine geringfügige Beschäftigung eines Rentenbeziehers sei eine vom Schutzzweck des § 45 SGB VII umfasste Tätigkeit. Im Hinblick auf die umfassende Lohnersatzfunktion des Verletztengeldes könne unabhängig von der Höhe der Rente nicht darauf abgestellt werden, ob der Versicherte seinen Lebensunterhalt bereits mittels der Altersrente sichergestellt habe. Denn jedenfalls trage auch das Arbeitsentgelt seiner letzten Beschäftigung zur Sicherung des Lebensunterhalts bei.

Der Kläger hat gegen das ihm am 20.05.2016 zugestellte Urteil am 14.06.2016 Berufung eingelegt.

Der Kläger trägt vor, er sei bereits bei Eintritt des Versicherungsfalls berentet gewesen. Lediglich zur Aufstockung der Rente habe er eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt. Es fehle deshalb an einem unmittelbaren zeitlichen Anschluss des Anspruchs auf Verletztengeld an ein Erwerbseinkommen, welches die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Versicherten gebildet habe.

- 5 -

- 5 -

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 13.05.2016 aufzuheben und die Beklagte unter Änderung ihres Bescheids vom 01.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.01.2015 zu verurteilen, Rente nach einer MdE von 100 v.H. auch für die Zeit vom 13.07.2012 bis zum 08.01.2014 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf ihre Verwaltungsentscheidungen und das sozialgerichtliche Urteil.

Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 14.03.2017 auf § 46 Abs. 3 SGB VII hingewiesen, der das Ende des Bezugs von Verletztengeld regelt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet. Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Gewährung von Verletztenrente ab dem 13.07.2012 bis zum 08.01.2014. Der Bescheid der Beklagten vom 01.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2015 ist insoweit abzuändern und das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 13.05.2016 aufzuheben.

Nach § 72 Abs. 1 SGB VII werden Renten an Versicherte von dem Tag an gezahlt, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch auf Verletztengeld endet (Nr. 1)

- 6 -

- 6 -

oder der Versicherungsfall eingetreten ist, wenn kein Anspruch auf Verletztengeld entstanden ist.

Nach § 45 Abs. 1 SGB VII wird Verletztengeld erbracht, wenn Versicherte

1. infolge des Versicherungsfalls arbeitsunfähig sind oder wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können und
2. unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Heilbehandlung Anspruch auf Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, nicht nur darlehensweise gewährtes Arbeitslosengeld II oder nicht nur Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch oder Mutterschaftsgeld hatten.

Der Anspruch auf Verletztengeld endet nach § 46 Abs. 3 SGB VII

1. mit dem letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit oder der Hinderung an einer ganztägigen Erwerbstätigkeit durch eine Heilbehandlungsmaßnahme,
2. mit dem Tag, der dem Tag vorausgeht, an dem ein Anspruch auf Übergangsgeld entsteht.

Wenn mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen ist und Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben nicht zu erbringen sind, endet das Verletztengeld

1. mit dem Tag, an dem die Heilbehandlung soweit abgeschlossen ist, dass die Versicherten eine zumutbare zur Verfügung stehende Berufs- oder Erwerbstätigkeit aufnehmen können,
2. mit Beginn der in § 50 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches genannten Leistungen, es sei denn, dass diese Leistungen mit dem Versicherungsfall im Zusammenhang stehen,

- 7 -

- 7 -

3. im Übrigen mit Ablauf der 78. Woche, gerechnet vom Tag des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an, jedoch nicht vor dem Ende der stationären Behandlung.

Im vorliegenden Fall kann dahinstehen, ob einem Anspruch auf Verletztengeld nicht entgegensteht, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits Altersruhegeld bezogen und somit für die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit wegen einer geringfügigen Beschäftigung Anspruch auf zwei Leistungen mit Lohnersatzfunktion hatte und somit eine geringfügige Beschäftigung eines Rentenbeziehers eine vom Schutzzweck des § 45 SGB VII umfasste Tätigkeit ist (vgl. dazu LSG NRW vom 28.08.2009, L 4 U 65/08).

Denn jedenfalls greifen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VII zur Beendigung des Verletztengeldanspruchs im vorliegenden Fall ein.

Unstreitig bezog der Kläger ab der Vollendung eines 60. Lebensjahres eine Altersrente. Mit dem Verweis auf die in § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB V genannten Leistungen will der Gesetzgeber doppelte Entgeltersatzeinkommen vermeiden (Schur in Hauck Noftz K § 46 Rdnr. 24). Das Verletztengeld kann nämlich seine Entgeltersatzfunktion ab dem Zeitpunkt, ab dem der Versicherte Altersrente bezieht und seinen Lebensunterhalt anstelle einer Erwerbstätigkeit aus dieser Rente bestreitet, nicht mehr erfüllen (Bereiter-Hahn/Mehrtens, gesetzliche Unfallversicherung, § 46 Rdnr. 17.1).

Diese Situation tritt zumindest dann ein, wenn der Kläger nach Bezug einer Altersrente eine geringfügige Beschäftigung ausübt und sich diese nicht mehr rentenerhöhend auswirkt, wie dies bei einem Minijob – wie hier – vor dem 01.01.2017 der Fall war.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das Ende des Verletztengeldes nach § 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VII voraussetzt, dass mit dem Wiedereintritt der

- 8 -

- 8 -

Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen ist. Dies hat die Beklagte mit Bescheid vom 22.07.2014 festgestellt, indem sie dem Kläger Verletztengeld nach § 45 Abs. 1 i.V.m. § 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB VII gewährte.

Hieran ändert auch nichts, dass der Gesetzgeber die Formulierung gewählt hat, dass das Verletztengeld mit „Beginn“ der in § 50 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches genannten Leistungen endet. Der Gesetzgeber wollte damit nicht zum Ausdruck bringen, dass der Leistungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung vor der Gewährung einer Leistung im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches liegen muss. Vielmehr wollte der Gesetzgeber unterstreichen, dass es keiner Gewährung von Verletztengeld bedarf, wenn die Funktion des Verletztengeldes als Lohnersatzfunktion nicht mehr erreicht werden kann. Dies ist – unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge der Leistungsfälle – ab Beginn der Gewährung einer Altersrente der Fall.

Die Altersrente stand auch nicht mit dem Versicherungsfall in Zusammenhang, weil dem Kläger diese Leistung mit Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt wurde, der Versicherungsfall einer Berufskrankheit nach Nummer 4104 der Anlage 1 zur BKV aber erst danach, nämlich am 12.07.2012 eingetreten ist.

Einen Anspruch auf Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben ist für den Kläger nicht ersichtlich; diese Auffassung wird von der Beklagten in ihrem Bescheid vom 22.07.2014 geteilt. Leistungen nach §§ 26, 35 ff. SGB VII sind im vorliegenden Fall nicht zu erbringen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

- Rechtsmittelbelehrung –